



HESSISCHER LANDTAG

31. 01. 2022

Kleine Anfrage

Heinz Lotz (SPD), Florian Schneider (SPD) und Knut John (SPD) vom 10.01.2022

Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Aktuell befindet sich das Hessische Naturschutzgesetz in der Überarbeitung. Dem Parlament liegt jedoch kein Entwurf vor.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Überarbeitung des Hessischen Naturschutzgesetzes ist Gegenstand des Koalitionsvertrages der diese Landesregierung in dieser Legislaturperiode mehrheitlich tragenden Parteien. Angesichts der auf Bundesebene zum Ende der dortigen Legislaturperiode erfolgten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wäre bislang eine Änderung des Landesrechts nicht zielführend gewesen. Die Landesregierung hat deshalb die beabsichtigte Änderung des Landesrechts zunächst zurückgestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche konkreten inhaltlichen Änderungen sind mit der Novelle angedacht?
- Frage 2. Wird es vor dem Hintergrund mehrerer EU-Vertragsverletzungsverfahren Änderungen im Hinblick auf den Schutz der NATURA-2000-Gebiete geben?
- Frage 3. Wie weit ist der Entwurf in seiner Fertigstellung gediehen?
- Frage 4. Wie sieht der konkrete Zeitplan zur Umsetzung der Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes aus?
- Frage 5. Wann und in welcher Form ist bei der Novellierung eine Beteiligung der Hessischen Landkreise vorgesehen?
- Frage 6. Welche inhaltlichen Änderungen im Hinblick auf die Zuständigkeiten sind geplant?
- Frage 7. Sollte an eine Verlagerung der Zuständigkeiten an die Obere Behörde gedacht sein: Wie wird die Hessische Landesregierung sicherstellen, dass Planungsverfahren dennoch zügig umgesetzt werden können?
- Frage 8. Wird es eine Positiv- und/oder eine Negativliste im Rahmen der Eingriffsbeurteilung geben?
- Frage 9. Wie sollen der Informationsfluss und die Arbeitsabläufe zwischen dem neu geordneten Naturschutz auf Landesebene (HLNUG), dem neu gegründeten Lore-Steubing-Institut und den Unteren Naturschutzbehörden vor Ort gewährleistet werden?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 9 gemeinsam beantwortet.

Eine erste Kabinettsbefassung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) über einen Gesetzentwurf zu einer Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ist in dieser Legislaturperiode durch die Landesregierung bisher nicht erfolgt. Die Inhalte sowie der genauere Zeitplan einer Behandlung von Gesetzentwürfen ergeben sich mit dem Abschluss der internen Abstimmung der Landesregierung und somit erst nach einem ersten Kabinettsbeschluss. Eine Beantwortung der Fragen durch die Landesregierung ist deshalb derzeit nicht möglich.

Im Anschluss an einen ersten Kabinettsbeschluss würden die nach dem Hessischen Beteiligungsgesetz anzuhörenden Kommunalen Spitzenverbände, sowie nach § 38 Absatz 1 GGO die betroffenen Fachkreise und Verbände angehört und die Stellungnahmen anschließend ausgewertet werden. Nach der hierauf folgenden zweiten und in der Regel abschließenden Kabinettsbefassung, würde ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landtag zur Beratung übersandt werden. Die Gestaltung von Inhalt und weiterem Zeitplan würde ab diesem Verfahrensschritt dem Landtag obliegen.

Wiesbaden, 24. Januar 2022

Priska Hinz